

Amtliche Mitteilungen

Datum 10. Februar 2017

Nr. 3/2017

Inhalt:

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Ordnung
über den Zugang
zu den Masterstudiengängen
im Lehramt**

**der
Universität Siegen**

Vom 9. Februar 2017

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Ordnung
über den Zugang
zu den Masterstudiengängen
im Lehramt

der
Universität Siegen**

Vom 9. Februar 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen vom 15. Mai 2013 (Amtliche Mitteilung 35/2013), die zuletzt durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen vom 24. August 2016 (Amtliche Mitteilung 144/2016) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 1 Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Buchstabe e) wird am Ende folgender Satz eingefügt:

„Wird das Fach Kunst oder Musik ohne ein weiteres Unterrichtsfach studiert, ist anstelle des Nachweises zweier Unterrichtsfächer mit jeweils 69 LP der Nachweis eines Unterrichtsfachs (Kunst oder Musik) mit 138 LP zu erbringen.“

b) Hinter Buchstabe f) Buchstabe B) wird am Ende folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 für die Variante mit zwei verwandten beruflichen Fachrichtungen (Große berufliche Fachrichtung mit Kleiner berufliche Fachrichtung) als duales und nicht duales Masterstudium – Modell C – gemäß den Vorgaben der LZV der Nachweis von:

- in der Großen beruflichen Fachrichtung entweder der Fachrichtung Maschinenbautechnik oder der Fachrichtung Elektrotechnik zuzuordnende fachwissenschaftliche Leistungen im Umfang von mindestens 114 LP,
- in der jeweils zugeordneten Kleinen beruflichen Fachrichtung Leistungen im Umfang von mindestens 55 LP,
- einem Berufsfeldpraktikum,
- einer einschlägigen fachpraktischen Tätigkeit im Idealfall von 26 Wochen.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Lehrerbildungsrates vom 23. Januar 2017.

Siegen, den 9. Februar 2017

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)